

648/J XXI.GP

A n f r a g e

der Abgeordneten Schwarzenberger, Dr. Leiner
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Vorgänge und bisheriges Ergebnis eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit
dem ATOMIC - Konkurs

Im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren betreffend die Firma Atomic und KR Alois R. führte der Verdacht, daß sich auch hochrangige Vertreter des Hauptgläubigers BAWAG, ein Masseverwalter sowie ein Konkursrichter strafbare Handlungen zuschulden kommen ließen, zur Erstattung der Anzeige der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Salzburg vom 9.1.1998.

Ausgangspunkt für den Verdacht ist danach, daß aufgrund der erwarteten hohen Befriedigungsquote, die über 90 % liegt, offenkundig Firma Atomic nicht konkursreif war.

Das Strafverfahren, in dessen Rahmen die genannte Anzeige erging, wurde schließlich dem Landesgericht Steyr übertragen und über Antrag der dortigen Staatsanwaltschaft nach § 90 StPO eingestellt. Der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz (4162/AB, XX. GP) ist zu entnehmen, daß die mit Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vorgeschlagene Einstellung des Verfahrens auch vom damaligen Bundesminister für Justiz gebilligt wurde.

Die in der genannten Anfragebeantwortung vorgetragenen juristischen Argumente lassen außer Acht, daß eine sachverständige Prüfung der in der genannten Anzeige der Kriminalabteilung Salzburg aufgezeigten Auffälligkeiten nicht durchgeführt wurde, und zwar auch nicht im Konkursverfahren.

Auch die den Subsidiarantrag verwerfende Entscheidung der Ratskammer des Landesgerichtes Steyr hat zu diesem Thema lediglich formaljuristische Argumente angeführt.

Zuletzt wurde im Bereich des Bundeslandes Salzburg gerüchteweise bekannt, daß seitens der Staatsanwaltschaft Salzburg Weisungen oder Aufforderungen an die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos Salzburg ergangen sein sollten, wonach diese nicht mehr im Fall Atomic / R. ermitteln dürfe.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wurden die vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg unter Punkt V. seines Berichtes vom Jänner 1998 vorgeschlagenen Erhebungsschritte von der Staatsanwaltschaft Steyr beantragt bzw. vom Landesgericht Steyr durchgeführt?
2. Wenn nein, weshalb nicht?
3. Gab es Äußerungen oder sogar Weisungen der Staatsanwaltschaft Salzburg an die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos Salzburg, weitere Erhebungen im Fall Atomic / R. nicht durchzuführen?
 - a) Wenn ja, wann und von wem geschah dies,
 - b) mit Billigung der Oberstaatsanwaltschaft Linz,
 - c) mit Billigung des BM für Justiz?
4. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß das gegenständliche Strafverfahren in rechtsstaatlich gebotener Weise unter Berücksichtigung des Berichtes des Landesgendarmeriekommmandos für Salzburg vom Jänner 1998 abgeführt und die Vornahme der vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg zur völligen Abklärung des Sachverhaltes für erforderlich gehaltenen Ermittlungsschritte von den Strafverfolgungsbehörden veranlaßt werden?
5. Wenn nein, weshalb nicht?